



Dem Bescheid, der die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der D.\_\_\_\_ GmbH betrifft, enthält die abschliessende Feststellung, nach Würdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwogen die Merkmale für eine Selbstständigkeit.

Dem Bescheid liegt ein Statusfeststellungsverfahren nach dem Deutschen Sozialgesetzbuch zu Grunde (Urk. 6/29). Der Entscheid enthält mit anderen Worten eine öffentlich-rechtliche Anordnung. Innert einem Monat nach Eröffnung des Entscheides konnte dagegen Widerspruch eingelegt werden (Urk. 6/29 S. 3).

All dies ist unbestritten. Der Beschwerdeführer brachte insbesondere keine inhaltlichen Vorbehalte gegen den Entscheid vor. Offensichtlich erwuchs er unangefochten in Rechtskraft. Die Akten enthalten keine Hinweise darauf, dass dagegen ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Auch der Beschwerdeführer machte dies nicht geltend.

Für den Beschwerdeführer ist massgebend, dass die Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung in Deutschland anfänglich tatsächlich entrichtet worden seien.

Es ist unbestritten und durch die Akten belegt, dass die Sozialabgaben, und damit auch die Beiträge an die deutsche Arbeitslosenversicherung von den monatlichen Gehaltszahlungen der D.\_\_\_\_ GmbH in Abzug gebracht und den zuständigen Stellen überwiesen wurden (vgl. Urk. 6/30/1-12).

Massgebend ist indessen nicht dies, sondern der Umstand, ob es sich bei der Tätigkeit für die D.\_\_\_\_ GmbH effektiv um eine Beschäftigung gehandelt hat, für welche eine Beitragspflicht bestand.

Gemäss Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern - anwendbar gestützt auf Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) - berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaates, das heisst vorliegend die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Versicherungszeiten, die nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

Für Beschäftigungszeiten gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass sie als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach den eigenen Rechtsvorschriften, das heisst vorliegend nach den Bestimmungen des AVIG, zurückgelegt worden wären.

Die Schweizerische Arbeitslosenversicherung kennt nur für Unselbständigerwerbende eine Versicherung. Dementsprechend unterliegt nur das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Beitragspflicht (Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG).

Die Beschäftigungszeit des Beschwerdeführers in Deutschland erfolgte gemäss dem vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht in Frage gestellten Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 21. Dezember 2007 auf selbständiger

Basis. Die Tätigkeit für die D. \_\_\_ GmbH kann demnach nach Schweizerischem Recht nicht als Versicherungszeit angerechnet werden. Dass sowohl das Statusfeststellungsverfahren in Deutschland und die nachträgliche Rückerstattung geleisteter Sozialversicherungsbeiträge ohne entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers erfolgten, ändert daran nichts.

3.7. Ist die Beschäftigungszeit in Deutschland in der Zeit von 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2008 nicht als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 AVIG anrechenbar, ist innert der Rahmenfrist für die Beitragszeit lediglich eine Beitragszeit von etwas über zwei Monaten (26. Januar 2007 bis 31. März 2007) nachgewiesen. Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 lit. a bis d AVIG anrechenbare Zeitperioden sind nicht gegeben, ebenso wenig Gründe für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinne von Art. 14 AVIG.

3.8. Im Eventualstandpunkt machte der Beschwerdeführer geltend, auf die Beschäftigungszeit im Ausland komme es nicht an. Er sei anspruchsberechtigt, weil er in der Schweiz während Jahrzehnten Beiträge bezahlt habe.

Dieser Auffassung steht die gesetzliche Regelung entgegen. Für die Beitragszeit massgebend sind gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 AVIG nicht die insgesamt entrichteten Beiträge, sondern die innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit entrichteten.

Vorliegend erstreckt sich die massgebende Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 26. Januar 2007 bis 25. Januar 2009. Wie bereits dargelegt wurde, kann innerhalb dieser Rahmenfrist lediglich eine Beitragszeit von etwas mehr als zwei Monaten angerechnet werden.

Anzuführen bleibt, dass der Beschwerdeführer auch dann keinen Anspruch auf Leistungen der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung hätte, wenn seine Beschäftigung bei der D. \_\_\_ GmbH als unselbständige Erwerbstätigkeit gefasst worden wäre. Denn nach Art. 13 Abs. 2 lit. a 1. Satzteil der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Arbeitslosen kommen die Rechtsvorschriften des letzten Beschäftigungsstaates vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zur Anwendung (BGE 133 V 137 E. 6.2 S. 144).

Der Beschwerdeführer war zuletzt in Deutschland beschäftigt (Urk. 6/1 Ziff. 15), weshalb in Bezug auf die Arbeitslosigkeit aufgrund dieses Stellenverlustes von vornherein gar keine Schweizerische Zuständigkeit gegeben ist. Diesbezüglich hätte er sich an die Deutsche Versicherung zu wenden gehabt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht feststellte, dass mangels Erfüllung der Mindestbeitragszeit von 12 Monaten kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe. Die Verfügung vom 6. April 2009 respektive der angefochtene Einspracheentscheid sind rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.